

Nr. 420D

01.02.2013

BOFAXE



Deutschlands Drohnenpläne aus völkerrechtlicher Sicht

Autor / Nachfragen

Dr. Robert Frau

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl für öffentliches
Recht, insb. Völkerrecht,
Europarecht und
ausländisches Verfas-
sungsrecht, Europa-
Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
frau@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Pläne der Bundesregie-
rung, bewaffnete Drohnen
anzuschaffen, treffen auf
Widerstand. Der Beitrag
zeigt, warum dies völker-
rechtlich zulässig ist.

"Merkel rüstet auf, Spiegel
Online", 25.1.2013.

Sonderheft "Nicht-bemannte
Waffensysteme und humani-
täres Völkerrecht", Humani-
täres Völkerrecht - Infor-
mationsschriften 2/2011.

R. Frau, BOFAX 414 E.

„Merkel rüstet auf“ – so kommentiert Spiegel Online die Pläne der Bundesregierung, bewaffneten Drohnen anzuschaffen. Assoziiert werden diese Pläne umgehend mit der US-amerikanischen Praxis, gezielt Menschen zu töten (BOFAX Nr. 414E). Wie sind diese Pläne nach einer nüchternen völkerrechtlichen Analyse zu bewerten? Zunächst existiert im Völkerrecht **kein generelles Verbot**, Drohnen zu entwickeln, herzustellen, zu kaufen, zu besitzen oder einzusetzen. Anders als bei Chemiewaffen und Streumunition (BOFAX 398D) haben sich die Staaten nicht auf einen gesonderten Verbotsvertrag einigen können. Angesichts der Vorteile, die Drohnen in den Augen der einsetzenden Staaten haben, erscheint ein solcher Vertrag auch unwahrscheinlich. Das Völkerrecht verbietet Staaten, mit Waffengewalt gegeneinander vorzugehen. Dieses **Gewaltverbot** gilt unabhängig von den eingesetzten Waffen. Daher ist es Staaten verboten, mit bewaffneten Drohnen einen anderen Staat anzugreifen. Es ist auch verboten, auf fremdem Staatsgebiet bewaffnete Drohnen einzusetzen. Dies gilt jedoch nur, soweit es der andere Staat nicht gestattet. Während bezüglich der US-amerikanischen Einsätze in Pakistan Unklarheit herrscht, wären deutsche Einsätze wohl vom Völkerrecht gedeckt. Deutsche Drohnen sollen genutzt werden, um die Truppen im Einsatz aus der Luft zu unterstützen. Soll beispielsweise das deutsche Kontingent in Afghanistan Luftunterstützung durch Drohnen erhalten, wäre dies kein Verstoß gegen das Gewaltverbot. Denn der deutsche Einsatz findet mit Zustimmung der afghanischen Regierung statt. **Humanitär-völkerrechtlich** ist jeder Drohneneinsatz für sich genommen zu untersuchen. Das humanitäre Völkerrecht schreibt vor, dass streng zwischen Kombattanten/Kämpfern und Zivilpersonen unterschieden werden muss. Ob Drohneneinsätze gemessen an diesem Maßstab rechtswidrig sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Für die Rechtmäßigkeit i. E. spricht, dass Drohnen überlegene Aufklärungstechnik an Bord haben. Dem Piloten wird ermöglicht, die Lage vor Ort aufzuklären, bevor er eine Angriffsentscheidung trifft. Er selbst befindet sich nicht in Lebensgefahr, kann also viel ruhiger abwägen. „Wenn ich nicht geschossen hätte, hätte er geschossen“ gilt gerade nicht. Dagegen spricht aber die Realitätsferne solcher Einsätze. Der Pilot hat nicht den Eindruck, einen lebenden Menschen vor sich zu haben, sondern ein Videospiel zu spielen („Play-Station-Effekt“). Kurz: aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht handelt es sich um eine technische Einzelfallfrage, keine rechtliche Grundfrage. Ob **menschenrechtliche Verpflichtungen** greifen ist ebenfalls offen. Erforderlich ist nämlich, dass ein Staat „effektive Kontrolle“ ausübt, bevor er extraterritorialen menschenrechtlichen Verpflichtungen unterliegt. Zumindest nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte reicht die Bombardierung während eines Überfluges dafür nicht aus. Drohnen sind jedoch technisch anders als Flugzeuge, so dass eine Anwendbarkeit der Menschenrechte in Frage kommt. Das **Völkerrecht ist also eindeutig**: Die Bundesregierung kann Drohnen kaufen und einsetzen. Jeder Einsatz im bewaffneten Konflikt muss sich an humanitär-völkerrechtlichen Standards messen lassen. Dieser Standard gilt schon heute für jeden Einsatz deutscher Soldaten und ist daher nichts Neues. Ob die Bundesregierung bewaffnete Drohnen anschafft ist daher eine politische Frage, kein völkerrechtliches Problem.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.